

# **ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.20 vom 30. September 2020**

ZH Steuerrekursgericht, 2020-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_GR.2021.20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2021.20)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.20 du 30 septembre 2020

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2021.20 del 30 settembre 2020

## **Regeste**

Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Auflösung einer Erbvorbezugsgemeinschaft. Eine solche liegt (ungeachtet der im Vertrag gewählten Bezeichnung als gemischte Schenkung) vor, wenn ein Grundstück den Nachkommen als einzigen gesetzlichen Erben zur gesamten Hand übertragen worden ist und in der Folge ein Erbe seinen Anteil auf die Miterben überträgt. (Kein Steueraufschub wäre zu gewähren, wenn mit der [gemischten] Schenkung des Vaters Miteigentum begründet und dieses später aufgelöst worden wäre.)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

GR.2021.20 Entscheid

### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die (analog VGr, 30. September 2020, SB.2019.00046 [E. 5.2] zu reduzierenden) Kosten des Rekursverfahrens der Rekursgegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Die Voraussetzungen von § 152 StG i.V.m. § 7 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 für die Zuschung einer Parteientschädigung im angemessenen Betrag von (insgesamt) Fr. ... (Mehrwertsteuer inbegriffen) an die obsiegende Rekurrentin sind erfüllt. Ebenso ist den beiden Mitbeteiligten, welche zu Unrecht ins Verfahren einbezogen wurden und denselben Rechtsbeistand wie die Rekurrentin beigezogen haben, analog § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 lit. a VRG eine reduzierte Entschädigung von je Fr. ... für ihre Umtriebe zuzusprechen. 2  
GR.2021.20

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.